

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller noch gueltigen Gesetze und Verordnungen ueber die indirecten Steuern im Grossherzogthum Baden

amtlich herausgegeben

Weinaccis und Ohmgeld

Karlsruhe, 1839

C. Controlvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-15306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15306)

C. Controlvorschriften.

72.

Finanz-Minist. v. 12. Okt. 1812. Nr. 4710.

Zur Vermeidung aller Unterschleife sollen auch beim Obstwein die vorgeschriebenen Attestate beigebracht werden, wenn gleich der Obstwein in die mindeste Klasse von Weinen gehört.

73.

Finanz-Minist. v. 5. April 1813. Nr. 1361.

Das Plombiren von ausgeführt werdendem Wein, Bier, Branntwein, Essig, wovon Accis- oder Ohmgeldrückvergütung verlangt wird, ist durch die Accisordnung S. 15. 36. 39. 51. und die Modifikationen zur Accisordnung vorgeschrieben, und es sind die nöthigen Stempel und Requisiten zur Plombage bereits an die Hauptstationen abgegeben worden. Der bedeutenden Kosten wegen aber können für Nebenstationen dergleichen Stempel nicht angeschafft werden. Es wurde deswegen für die wenige Fälle, die in solchen Orten, welche keinen Stempel haben, eintreten möchten, Folgendes verfügt:

Die Fässer werden am Spunten und Zapfen verharzt, und von dem Accisor das Ortsiegel,

welches er zu diesem Zwecke von dem Ortsvorgesetzten erheben darf, aufgedruckt. In dem Attestat, das in solchen Fällen ausgestellt werden muß, und wovon die Instruktion für die Accisoren sub. Nro. XIV. ein Formular enthält, wovon nach die Impressen eingerichtet sind, wird statt des gedruckten, zu durchstreichenden Wortes, „plombirt“ „gesiegelt“ gesetzt, und das gebrauchte Siegel neben die Unterschrift des Accisors aufgedruckt, damit der Grenzzoller die nöthige Vergleichung anstellen kann.

Der Zoller an der Austrittsstation durchstreicht ebenso in dem von demselben zu unterschreibenden, gedruckten Attestate, das dem erstern angehängt ist, das Wort Plombage, und setzt dafür das Siegel.

74.

Finanz-Minist. v. 13. Mai 1814. Nr. 1652.

Wenn in einzelnen Fällen urkundliche Weinaufnahmen vorgenommen werden müssen, wie z. B. bei Eröffnung oder Niederlegung einer Wirthschaft, bei Produzenten, die ihr eigenes Gewächs auschenken dürfen u. so sind die Kosten, welche der Beizug von Urkundspersonen veranlaßt, nach der allgemeinen Regel, daß jeder Unterthan die Geschäftsgebühren auf sich nehmen muß, die in

seinen Privatangelegenheiten erwachsen, von den
Betheiligten selbst zu tragen.

75.

Fin.-Minist.-Verordn. v. 22. Januar 1822.

Die Führung besonderer Register über die Wein-
kaufpreissattestate und Vergleichung derselben
mit den Accismanualien betreffend. *).

I. Führung der Register.

Art. 1.

Die Accisoren der Orte, in welchen sich Wein-
produzenten oder Weinändler befinden, haben
über die nach §. 19. der Accisordnung und §§. 5
und 19 ihrer Rechnungsinstruktion auszustellenden
Weinpreissattestate besondere Register nach der an-
gehängten Form zu führen. **)

Art. 2.

Die Kolonne 3 dieses Registers bleibt offen

*) Anmerkung. Diese Verordnung hat in so ferne Ver-
änderung erlitten, als die darin den Kreisrevisionen
übertragenen Funktionen an das Kontrolbureau der
Großh. Steuerdirektion übergangen, das Institut der
Oberzollinspektionen aufhörte, und die Ortsvorgesetzten
keine Attestate mehr zu unterzeichnen haben.

**) Anmerkung. Die jetzt gültige Form ist jene, welche
durch die Verordnung Großh. Steuerdirektion vom 17.
Januar 1834. Nr. 1124. (Nr. 105) vorgeschrieben
wurde.

und wird in der Folge entweder durch die Obereinnahme oder die Kreisrevision ausgefüllt.

Art. 3.

Diese Register sind monatlich abzuschließen, von dem Accisor zu unterzeichnen, und der vorgesetzten Obereinnahme bei der Abrechnung zu übergeben, oder wenn eine solche nicht statt findet, durch den nächsten Zoller oder Accisor dahin abzusenden.

II. Vergleichung der Register mit den Accismanualien.

Art. 4.

Die Obereinnahme vergleicht das Register mit den betreffenden Manualien und füllt die Kolumne 3 durch Beisehung der Manualnummer aus.

Art. 5.

Wenn der Eintrag des Registers mit dem betreffenden Manual nicht übereinstimmt, oder in letzterem gar nicht enthalten ist, überhaupt wenn irgend eine Unrichtigkeit sich ergibt, hat die Obereinnahme das Amt durch die Oberzollinspektion zur Untersuchung aufzufordern.

Art. 6.

Die Obereinnahme hat alle von den Accisoren erhobene Register ihrer Monatsrechnung beizulegen.

Art. 7.

In soweit die Unrichtigkeiten durch die Ober-

einnehmeri nicht entdeckt werden konnten, hat die Kreisrevision die Vergleichung der Register mit den Manualien vorzunehmen, und die sich zeigenden Differenzen dem Kreisdirektorium zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Art. 8.

Wenn in den Registern Einträge vorkommen, die einen andern Kreis berühren, so hat die Revision Auszüge zu fertigen und den betreffenden Kreisrevisionen unmittelbar zuzusenden.

Art. 9.

Um sich zu überzeugen, ob die Vergleichung der Register mit den bezüglichen Accismanualien bei den Obereinnehmerien nicht vernachlässigt werde, hat die Revision wenigstens ein Sechstel der verglichenen Posten nehmals zu vergleichen.

III. Gebühren für Ausfertigung der

Preisattestate und Führung der

Register.

Art. 10.

Die durch Verordnung vom 27. April 1812 Nr. 1824 $\frac{1}{2}$ regulirten Gebühren der Accisoren und Ortsvorgesetzten für Ausfertigung der Preisattestate werden in der Art abgeändert, daß künftig:

- a) von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber
- | | |
|------------------------|-------|
| die Accisoren . . . | 4 fr. |
| die Vorgesetzten . . . | 4 fr. |

b) von Quantitäten unter 4 Ohm neuen Maaßes
die Accisoren 3 fr.
die Vorgesetzten 3 fr.
zu beziehen haben.

Art. 11.

Durch diese Gebühr sind die Accisoren zugleich für die Führung der Register und Anschaffung der hiezu nöthigen Impressen belohnt.

76.

Fin.-Minist. v. 3. Dezbr. 1823. Nr. 6131.

1) Die Weineinlage eines Weinproduzenten in den Keller eines andern Produzenten, beim Mangel der Verkaufsgelegenheit, und eines hinreichenden Raums zu Aufbewahrung seines eigenen Erwachses, werde ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für diesen eigenen Erwachses, und unter Kontrol des Accisors, der die Deklaration aufzunehmen, und die Versiegelung der Fässer, sobald sie statt finden kann, vorzunehmen hat.

77.

Finanz-Minist. v. 5. Mai 1824. Nr. 2388.

Für die nach S. 1 der Verordnung vom 3. Dezbr. 1823. Nr. 6131. vorzunehmende Versiegelung der

Weinfässer und die weiter zu führende Kontrolle sollen die Accisoren eine Gebühr von den Weineinlegern zu beziehen haben, und zwar neun Kreuzer von jedem Fasse.

78.

Finanz-Minist. v. 20. August 1825. Nr. 4862.

Zu Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgesonderten Weinhandlungskellern haben, Instruktion vom 3. August 1814, ist dem Accisor eine Urkundsperson beizugeben. Diese bezieht täglich, in Städten eine Gebühr von einem Gulden, in Dörfern von 40 kr. Der Betrag wird auf die Obereinnahmerekasse decretirt.

79.

Finanz-Minist. v. 23. August 1825. Nr. 4923.

Die Weine, welche Wirthe aus ihren Handlungskellern in die Wirthschaftskeller transportiren lassen, dürfen nicht in ungeeichten Butten dahin verbracht werden, da sonst die den Accisoren obliegende Kontrolle nicht gehörig vollzogen werden könnte. Dieses Verbringen darf, wie der Transport der Weine überhaupt, nur in geeichten Fässern geschehen, und auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist die nämliche Strafe, der einfache Accisbetrag, gesetzt, welche S. 107

der Accisordnung auf das Verföhren der Weine in ungeeichten Fässern im Allgemeinen bestimmt.

80.

Finanz=Minist.=Verordn. v. 27. Mai 1826.

Die Kontrolirung der Weintransporte wegen dem Weinaccis und dem Ohmgeld betr. *)

Zu Verhütung der Weinaccise und Ohmgelds defraudationen ist es nothwendig, daß in der Regel aller transportirt werdender Wein von einer Urkunde begleitet sey.

Für die meisten Fälle bestunden bisher schon Vorschriften, sie bedürfen aber zum Theil einer Abänderung und für andere Fälle ist noch keine Bestimmung getroffen.

Man findet sich daher bewogen zu verordnen:

ic.

§. 3.

Weine, welche von einem Ort des Großherzogthums, der eine eigene Accisstation bildet, in

*) Anmerkung. Diese Verordnung hat durch nachgefolgte Bestimmungen, namentlich durch die Vorschrift vom 17. Januar 1834, die Ausfertigung der Weinpreis- und Transportscheine, so wie die Führung der Weinabfassungsverzeichnisse betreffend, und die Verordnung vom 27. Januar 1837, über die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte mehrfache Modifikationen erlitten, weshalb hiev nur das noch gültige aufgenommen wurde.

einen andern verführt werden, müssen mit einem Preisschein versehen seyn.

§. 4.

Weine, welche von einem Keller in einen andern desselben Orts verbracht werden, müssen:

- a) wenn der Empfänger accisfrei ist, mit einem Preisschein,
- b) wenn er accispflichtig ist, mit einem Acciszeichen versehen seyn.

§. 5.

Weintransporte aus einer landesherrlichen Kellerei in eine andere, ausser der Herbstzeit, müssen mit einem Zeugniß der erstern versehen seyn.

§. 7.

Alle Ausfuhrscheine und Preisscheine haben die Accisoren der Ladorte auszustellen. Die Beurkundung durch die Ortsvorgesetzten ist künftig nicht mehr erforderlich.

§. 8.

Der Art. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1822, die Führung besonderer Register über die Weinpreissattestate betreffend, erhält die Ausdehnung, daß in die vorgeschriebenen Register alle Weinabfassungen ohne irgend eine Ausnahme eingetragen werden sollen, für welche nach den §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung ein Ausfuhrschein oder Preisschein erforderlich ist. Es sind also selbst solche Weinabfassungen nicht ausge-

nommen, welche aus einem Keller in einen andern des nämlichen Orts und des nämlichen Besitzers statt finden.

§. 9.

Die in §. 10 der gedachten Verordnung bestimmten Gebühren für die Ausstellung der Preisscheine gelten auch rücksichtlich der Ausfuhrscheine, jedoch fallen bei allen die Gebühren der Ortsvorsetzten weg, da sie die Scheine nicht mehr zu beurkunden haben.

§. 11.

Die Preisscheine sind an den Accisor des Orts der Einföllerung (die Ausfuhrscheine an den Zoller der Ausgangsstätte abzugeben, der die wirkliche Ausfuhr des Weins darauf zu notiren hat. *) Alle diese Scheine werden mit den Manualien monatlich der Obereinnehmerei abgeliefert. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn Weine aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, in diesen Fällen bleibt der Ausfuhrschein in den Händen des Ausführenden.

§. 12.

Alle aufgelierten Scheine werden von den Obereinnehmerien mit der Monatsrechnung an die Revision (das Control-Bureau) der Groß. Steuerdirektion eingeschendet, und dort die nöthigen Ver-

*) Anmerkung. Vergleiche den §. 6 der Verordnung vom 27. Januar 1837.

gleichungen vorgenommen, so weit dieses nicht schon bei den Obereinnehmerien geschehen konnte.

81.

Steuerdirektion v. 30. Juli 1826. Nr. 2445.

Auf mehrfältige Anforderung von Obereinnehmerien um Anschaffung neuer Visirstäbe zur Weinaufnahme für die Ortsaccisoren findet man sich bewogen, nachstehendes Rescript des Großherzogl. Finanzministeriums vom 27. Dezember 1825. Nr. 7538. bekannt zu machen:

„Die Vorschriften zum Abvisiren von Fässern vermittelt des Kreuz- oder Diagonalvisirstabes, welche den Kreisdirectorien unterm 13. Februar 1812 zugesandt wurden, sind nicht zum Gebrauch der Accisoren, sondern nur für die Zoller, und bloß auf die gewöhnliche zirkelrunde Ladefässer berechnet; für größere Lagerfässer, wie sie sich häufig in den Weinhandlungskellern befinden, oder für Fässer, welche nicht die gewöhnliche zirkelrunde Form haben, sind sie nicht anwendbar. Für größere Lagerfässer ließen sich nun auch leicht größere Visirstäbe machen, und es wurde auch wirklich mittelst Beschlusses vom 17. Juli 1812. Nr. 3363. jedem Kreisdirectorium ein solcher größerer Stab zugesandt. Aber es ist nicht möglich, die Accisoren so zu instruiren, daß sie bei jeder vorkommenden Form der Fässer und bei jedem

Grad der Füllung derselben ihren Inhalt konstatiren könnten.

Es ist daher am besten, wenn die Urkundsperson, die nach diesseitiger Verfügung vom 20. August 1825. Nr. 4862. der Accisor bei der Aufnahme der in den Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Weinvorräthe beizuziehen hat, ein Sachverständiger ist, was in der Regel für den vorliegenden Fall die Käufer sind.

Hiernach haben sich die Obergemeinden zu achten, und dafür zu sorgen, daß bei den in der Verordnung vom 3. August 1814 bestimmten Weinaufnahme jedesmal ein verpflichteter Käufer als Urkundsperson beigezogen werde; eine weitere Urkundsperson braucht der Accisor sonst nicht beizuziehen.

82.

Steuerdirektion v. 14. Nov. 1826. Nr. 8417.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.

Sämmtlichen Obergemeinden wird eröffnet: Es tritt zuweilen der Fall ein, daß Käufer und Verkäufer das abgefaßt werdende Weinquantum vor der Abfassung noch nicht genau zu bestimmen wissen, oder daß der Wein in Butten abgefaßt wird; es ist hiebei die Frage entstanden, wie in solchen Fällen die Verordnung vom 27. Mai

1826 und 27. Juni 1826 in Anwendung zu bringen sey.

Man hält daher für nöthig, sämtliche Ober-einnehmereien dahin zu verständigen, daß in solchen Fällen einstweilen das nach einer Abvisirung mit Gewißheit anzunehmende Quantum vor dem Anfang der Abfassung zu versteuern und ein Bollet dafür abzugeben, dann sobald der Rest abgemessen ist, und ehe derselbe abgeführt wird, dieser Ueberrest ebenfalls zu versteuern und ein weiteres Bollet dafür abzugeben sey, wonach die Accisoren zu instruiren sind.

Wenn der Transport in Butten geschieht, das abzufassende Quantum aber vorher bestimmt bekannt ist, so muß die Abgabentrachtung nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Ganze vor der Abfassung geschehen, wofür sodann nur ein Deklarationsbollet ausgefertigt wird.

83.

Steuerdirektion v. 1. Dez. 1826. Nr. 10716.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 4. v. M. Nr. 6674. wird den Accisoren von allen Weinabfassungen aus besondern Patentkellern der Wirthe und von allen Weineinlagen in dieselbe der Bezug einer Kontrolgebühr von 3 fr. per Ohm gestattet, mit alleiniger

Ausnahme, wenn Wirthe aus ihrem Patentkeller Wein in ihren eigenen Wirthschaftskeller bringen.

84.

Nro. 7763.

Die Kellervisitationen bei den Wirthen betr.

Sämmtlichen Obereinnehmereien wird eröffnet:

Durch den Art. 3 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 17. Oktober 1826. Nr. 6887. Reg. Blatt Nr. 26 wurden dieselben legitimirt, bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn könnte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen; und durch Verfügung vom 19. Februar 1827. Nr. 1701. wurde wiederholt anempfohlen, bei den, des Schmuggels verdächtigen oder früher schon defraudirt habenden Wirthen öftere Vergleichen der Weinvorräthe mit den Einlagsverzeichnissen vorzunehmen.

Aus den eingeforderten Berichten geht nun hervor, daß seither viele Obereinnehmereien dieser Auflage entsprochen haben, andere dagegen mehr oder weniger hierin zurückgeblieben sind.

Indessen haben sowohl die in vorigem Herbst als auch die auf Beschluß vom 27. Dezember 1826. Nr. 12888 vorgenommenen Visitationen gezeigt,

wie nothwendig es ist, allerwärts ein fortwährend wachsamcs Aug auf die Weineinlagen der Wirthe zu richten.

Man will daher denjenigen Ohereinnehmereien, welche diesem bisher nicht nachgekommen sind, ernstlich anempfehlen, die Gardisten und Untererheber hiernach gehörig zu instruiren, bei sich ergebendem Verdacht jeweils sogleich die zur Sicherung der Revenüen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und überhaupt hier, wie bei den übrigen Gefällen, sich nicht bloß auf die Verrechnung der eingehenden Beträge zu beschränken, sondern auch durch alle, ihnen zu Gebot stehenden Mittel kräftigst dahin zu wirken, daß auch wirklich dasjenige eingeht, was nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen eingehen soll.

Zugleich werden sämtliche Ohereinnehmereien angewiesen, auf den 1. September d. J. ein ganz summarisches Verzeichniß vorzulegen, worin bemerkt ist:

- 1) wie viel Wirthe sich in dem Ohereinnehmerbezirk befinden;
- 2) wie viele Kellervisitationen seit Empfang dieser Verfügung vorgenommen worden sind, und
- 3) bei wie vielen sich Unrichtigkeiten bei diesen Visitationen vorgefunden haben.

Diese Vorlagen sind für die Folge jedesmal

auf den 1. September und 1. März für das jeweils verfloßene halbe Jahr zu wiederholen.

Karlsruhe, den 24. April 1827.

Steuer = Direktion.

85.

Nro. 16751.

Die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

Nach Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 6. Oktober 1820. Nr. 8984. (B. S. p. 476), haben Weinhändler, Weinproduzenten und Konsumenten, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, von diesem Wein Accis und Ohmgeld zu entrichten, und ein Patent kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen, wie dem Wirth selbst, ertheilt werden.

Da nun der geringe Ohmgeldsertrag mancher Orte und mehrere zu dem Ende angeordneten Visitationen zur Ueberzeugung geführt haben, daß nicht nur durch Aufferachtlassung dieser Bestimmungen, sondern auch durch zu nahe Verbindung der Wirthschaftskeller mit Privatgebäuden, unter welchen sich Weinkeller befinden, mittelst Nebenthüren, Höfen, Gärten u. dgl. viele Gelegenheit zu Defraudationen gegeben wird, so werden die

Accisoren angewiesen, sämtliche Wirthschaftskeller ihre Bezirke unverzüglich in beider Beziehung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, bei den Kellern der ersten Art auf die Befolgung obiger Vorschrift zu wachen, auf diejenige aber, welche sich in der zuletzt erwähnten Lage befinden, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Zugleich werden dieselbe angewiesen, über die Wirthschaftskeller dieser Art, so wie über die damit nahe verbundenen Privatkeller, soweit solches nach den ihnen ohnehin gemacht werdenden Deklarationen ohne alle Belästigung der Kellerbesitzer möglich ist, eine Kontrol zu führen, in welcher alle Einlagen und Abfassungen annotirt, und mit der wahrscheinlichen Konsumtion sowohl, als mit den bei den Aufnahmen sich vorfindenden Borräthen, jeweils verglichen werden.

Nach 14 Tagen haben sie ihrer vorgesetzten Obereinnehmerei ein namentliches Verzeichniß aller in ihrem Bezirk befindlichen Wirthschaftskeller zu übergeben, in welchem Verzeichniß bei jedem anzumerken ist, ob und welche Weinlager von Miethsbewohnern sich noch innerhalb des Wirthschaftsgebäudes befinden, oder ob und welche sonstige Weinkeller nahe damit verbunden sind.

Die Obereinnehmerien, welchen nebst ihrem untergebenen Aufsichtspersonale besondere Wachsamkeit auf diese Keller anempfohlen wird, werden zugleich angewiesen, binnen 4 Wochen ganz

summarisch anher anzuzeigen, wie viel Wirthschaftskeller der einen und wie viel der andern Art sich in ihrem Bezirk vorfinden.

Karlsruhe, den 9. Okt. 1827.

Steuer = Direktion.

86.

Nro. 16759.

Die Kontrolle über die Entrichtung des Weinaccis und Dhmgeldes betreffend.

Um die in §. 12 der Verordnung vom 27. Mai 1826. B. S. 534 vorgeschriebene Kontrolle zu vervollständigen, haben die Accisoren aus den Registern, welche sie nach §. 2 der Instruktion vom 3. August 1814. B. S. 436 über die Patentkeller der Wirthe führen, den Obereinnehmern jeden Monat Auszüge zu übergeben.

Die Obereinnehmer wird solche bei der von ihr vorzunehmenden Vergleichung benützen, und hierauf, gleich den übrigen Scheinen, mit der Monatsrechnung an die Revision einsenden. Diese Vorschrift ist auf alle Weinhandlungskeller der Wirthe anzuwenden, sie mögen sich am Wohnorte des Wirthes, oder ausserhalb desselben befinden.*)

*) Anmerkung. Durch Verfügung vom 3. März 1829 Nro. 1090 hat das Großh. Finanzministerium geäußert,

Die Ueberenehmer werden hiebei aufgefordert, durch sorgsamem Vollzug der Verordnungen vom 22. Januar 1822 und 27. Mai 1826 die so wichtige Kontrolirung der Weinabgaben möglichst zu erfüllen.

Karlsruhe, den 9. Okt. 1827.

Steuer-Direktion.

87.

Nro. 778.

Die Führung besonderer Register über die accisfrei eingelegten und die ausgeführten Weine zur leichtern Prüfung der Weinpreisverzeichnisse und Weineingangsregister betreffend.

Die vorgeschriebene Prüfung der nach S. 10 der Finanzministerialverordnung vom 27. Mai 1826 (B. S. pag. 538) zu führenden Verzeichnisse über die im Land abgefaßten Weine und der nach unserer Verfügung vom 21. Dezember 1827. Nr. 20862. (S. d. B. pro 1827 pag. 209.) zu führenden Register über die eingeführten Weine beschränkt sich nicht bloß auf ihre Vergleichung mit den Accismanualien, sondern auch auf die

daß es keineswegs in der Absicht des Gesetzes liege, daß wenn ein Wirth einen Keller in einem andern Ort besitzt, als demjenigen, wo er die Wirthschaft treibt, dieser Keller als Wirthschaftskeller behandelt werden müsse.

Vergleichung mit den aufzuliefernden Urkunden der accisfrei eingelegten und der ausgeführten Weine. Zur Erleichterung dieser Prüfung wird hiermit angeordnet:

1) Die Accisoren und Zoller an Orten, wo Weinändler sich befinden, oder Weine ausgeführt werden, haben

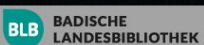
a) die nach §. 11 der Finanzministerial-Verordnung vom 27. Mai 1826 (B. G. p. 538)

an sie abzugebenden Accisfreischeine, Ausfuhrscheine und Preisscheine der Weinändler, so wie

b) die Eingangszoll-Quittungen der Weinändler, welche bei der durch die §§. 57 und 58 der Zollordnung vorgeschriebenen Kontrol in Empfang zu nehmen sind, in ein Register nach anliegendem Formular einzutragen, diese mit den Accismanualien abzuschließen, und sammt den Urkunden bei der jeweiligen Abrechnung an die Obereinnehmer abzugeben.

2) Die Ausfuhrscheine von Weinen, welche aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, sind ebenfalls in diese Register einzutragen. Da sie aber in den Händen des Ausführenden bleiben, so sind diese Fälle in der Colonne 5 mit den Worten: „Aus einem Wirthschaftskeller“ besonders zu bezeichnen.

3) Die Accisoren an Orten, wo keine Weinändler sich befinden, haben die bei ihnen abge-



gegebenen Accisfreisheine nur den Accismanualien anzulegen.

4) Die Obergewerke haben diese Register zu der vorgeschriebenen Prüfung der Weinpreisverzeichnisse und Weineingangsregister zu benutzen, in deren Kolonne „Kontrol“ statt der Bemerkung der Accisfreiheit die Ordnungszahl dieser Einlage- und Ausführregister zu bemerken, und sie sofort zur Vervollständigung der Prüfung mit der Monatsrechnung einzusenden.

Zur vollständigen Begründung der aus dieser Prüfung hervorgehenden Anzeigen, wird hierbei aufmerksam gemacht, daß, abgesehen von den Defraudationsstrafen,

nach §. 13 No. 2 der Finanzministerialverordnung vom 27. Mai 1826 (B. S. p. 539) die Nichtangabe der die Weintransporte begleitenden Urkunden mit 1 fl. 30 fr. zu bestrafen ist.

Karlsruhe, den 18. Januar 1828.

Steuer-Direktion.

Accisfation N. N.

Register

über die im Monat 18 dahier accisfrei eingelegten und angeführten Weine mit beigefügten Urkunden.

1. Ordnungszahl.	2. Tag der Einlage oder Ausfuhr.	3. Namen desjenigen, welcher den Wein einlegt, oder Namen und Wohnort desjenigen, der ihn ausführt.	4. Quantum nach neuem Maas. oder nach Gewicht		5. Bemerkungen.			
			Fuder	Ohm	Stübe	Centn.	Pfund	

88.

Nr. 3085 bis 3088.

Die Kontrolirung der Ohngeldrückvergütungen betreffend.

Man hat zu bemerken gehabt, daß häufig Ohngeldrückvergütungen für Weinverkäufe geleistet werden, welche in den von den Accisoren zu führenden Weinverkaufsregistern gar nicht, oder doch nicht mit dem richtigen Quantum eingetragen waren.

Um diesem zu begegnen, wird Folgendes verfügt:

1) Die Accisoren haben den Ohngeldrückvergütungsattestaten unten auf der linken Seite beizusetzen, unter welcher Nummer der Eintrag in das Weinverkaufsregister geschehen ist, in folgender Art:

Im Weinverkaufsregister
unter Nro. eingetragen.

2) Die Uebereinnehmer oder deren Gehülfen haben sich bei Einkunft der Register zu verlässigen, daß solches wirklich geschehen, und dieß den Ohngeldrückvergütungsattestaten unten auf der rechten Seite beizusetzen, in folgender Art:

Richtig befunden

N. (Name des Uebereinnehmers
oder dessen Gehülfen.)

3) Wenn die Uebereinnehmer die Vergleichung aus dem Grunde nicht mehr vornehmen können,

weil zur Zeit, wo die Ohngeldbrückvergütung geleistet wird, die Weinverkaufsregister schon an die Revision eingesendet sind, so hat der betreffende Revisor dieß nachträglich zu bewirken, und in gleicher Art zu bestätigen.

Man wird den Formularen für die Ohngeldbrückvergütungsattestate für die Folge die erforderlichen Worte beiducken lassen; bis dahin sind solche noch zu schreiben.

Die Ubereinnehmer, Revisoren und das Aufsichtspersonale werden zugleich angewiesen, auf diejenigen Wirthe, welche Ohngeldbrückvergütungen in Anspruch nehmen, die mit ihren deklarierten Weineinlagen in keinem Verhältniß stehen, ein wachsames Auge zu richten, und den zu vermuthenden Defraudationen durch unerwartete Visitationen zu begegnen.

Karlsruhe, den 7. März 1828.

Steuer-Direktion.

89.

Nro. 6660.

Die Kellervisitationen bei den Wirthen betr.

Bei den vorbemerkten Kellervisitationen unterscheiden sich jene, welche in den Weinorten regelmäßig nach dem Herbst vorgenommen werden, wesentlich von den übrigen, indem bei erstern

wegen des entdeckt werdenden Mehrbetrags von neuem Wein nicht die Defraudationsstrafe, sondern nur die im §. 4 der Verordnung vom 7. September 1827. Nr. 15211. B. B. pag. 182. bezeichnete Ordnungsstrafe eintritt.

Die Zollgardisten werden daher angewiesen, in den auf dergleichen Herbstvisitationen sich beziehenden Denunciationen, welche, wie schon im Allgemeinen vorgeschrieben, für jeden Denuncianten besonders einzureichen sind, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen und zu dem Ende ihre Anzeige mit folgenden Worten anzufangen:

„Bei der in Gemäßheit der Verordnung Großh.

„Steuerdirektion vom 7. Sept. 1827. B. B.

„pag. 182 vorgenommenen gewöhnlichen Herbstvisitation hat sich ergeben ic.“

Diese Bemerkung ist jedoch da nicht zu machen, wo ein Wirth in Weinorten seine Einlagen von neuem Wein gar nicht deklarirt und veraccist, oder unversteuerten alten Wein eingelegt hat, indem in solchen Fällen die erwähnte gemilderte Strafe nicht eintritt.

Wegen des erwähnten wesentlichen Unterschieds und zum Behuf der Vergleichung mit den hierdurch veranlaßt werdenden Kosten, hält man auch zweckmäßig, daß die Obereinnehmerien den nach Verordnung vom 4. April 1827. Nr. 7763. B. B. pag. 31 jedesmal auf den 1. Sept. und 1. März

einzusendenden Uebersichten die unten unter Lit. A. bemerkte Form geben, und zwar für die auf den 1. September 1828 einzusendende erstmals: Bei so viel Wirthen visitirt wurde, so viel Visitationen werden jeweils gezählt, was aus dem Grund bemerkt wird, weil bisher einige Obereinnehmer irrigerweise gleichzeitig angeordnete Visitationen nur für eine rechneten, obgleich es deren mehrere waren.

Alle dormaligen Visitationen sind unter Anwesenheit eines Mitgliedes des Stadtrathes oder Ortsgerichts und unter Beiwohnung des verpflichteten Käufers vorzunehmen, und es bedarf kaum einer Erwähnung, daß sie, um ihrem Zweck zu entsprechen, mit Ausnahme der Herbstvisitationen in Weinorten der Regel nach nicht gleichzeitig oder in ununterbrochener Reihenfolge, sondern möglichst unerwartet unternommen und bei einigem Verdacht auf die übrigen Hausräumen ausgedehnt werden müssen.

Zur vollen Sicherstellung des Beweises bei sich ergebenden Unrichtigkeiten sowohl, als zum Behuf der Vergleichung mit dem Erfund künftiger Visitationen sind die für jeden Wirth besonders aufzunehmenden Urkunden von denselben unterzeichnen zu lassen, nachdem zuvor Folgendes beigefügt worden:

„Vorstehende, in Gegenwart der Unterzeichneten deutlich abgelesene, Aufnahme wurde

„von dem Wirth im Allgemeinen und ins-
 „besondere hinsichtlich der angeführten Quan-
 „tität und Qualität der Weine mittelst ei-
 „genhändiger Unterschrift ebenfalls als voll-
 „kommen richtig anerkannt“

folgen die Unterschriften des Wirthes und der übrigen bei der Aufnahme zugegen gewesenen Personen.

Sollte der Wirth die Anerkennung und Unter-
 schrift verweigern, so sind bei vorliegendem Ver-
 dacht einer unterlaufenen Defraudation die sämt-
 lichen Weine in Beschlag zu nehmen, und auf
 das Vollständigste unter Siegel zu legen, bis
 das Amt, welchem hievon auf der Stelle die An-
 zeige zu machen ist, weitere richterliche Vorkehr
 zur Richtigestellung der Aufnahme nach Quantität
 und Qualität der Weine getroffen haben wird.

Da die Wirthe, bei welchen sich Unrichtigkeiten
 vorfinden, die durch die Aufnahme erwachsenen
 Kosten zu ersetzen haben, so wird den Oberein-
 nehmereien anempfohlen, bei Vorlage der Kosten-
 zettel über derartige Visitationen genau anzuge-
 ben, welcher Betrag hiervon sich nicht zur defi-
 nitiven, sondern nur zur vorschüsslichen Dekretur
 auf die Obereinnehmereikasse eignet, und von
 wem der Ersatz zu leisten ist, für dessen Wieder-
 einbringung nachmals zu sorgen ist.

Der Betrag der auf diese Weise wieder ein-
 gebrachten Kosten ist in der hiefür bestimmten
 Kolonne der Uebersicht summarisch zu bezeichnen.

Damit die Obereinnehmerien stets eine sichere Uebersicht über die vorgenommenen Visitationen und die hierdurch erwachsenen Kosten haben, werden dieselben angewiesen, vom 1. Juni d. J. anfangend eine Vormerkung hierüber in chronologischer Ordnung nach dem Formular der Beilage B. zu führen, und hievon dem Aufsichtspersonale auf Begehren Einsicht zu gestatten. *)

Karlsruhe, den 19. Mai 1828.

Steuer-Direktion.

*) Anmerkung. Nach Verfügung Großh. Steuerdirektion vom 12. August 1828. Nr. 12558 ist, da bei den Weinaufnahmen in Patent- und sonstigen Kellern gleiche Rücksichten eintreten, auch bei diesen zur Sicherstellung des Beweises ein gleiches Verfahren einzuhalten.

10			
83			
32			
90			
10			
4			

Obereinehmerei Müllheim.

A.

Summarische Uebersicht über die vom 1. September 1826 bis 1. März 1827 vorgenom-
menen Kellervisitationen bei den Mütthen.

Menge der Mütthe.	Gewöhnliche Kellervisitationen in Weinorten.				Sonderliche Kellervisitationen bei Mütthen.							
	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen	Menge der Mütthen				
144	70	8	16	40	2	40	93	7	35	36	16	4

Müllheim, den 8. März 1827.
Obereinehmer.

B. Obereinnehmeri Mühlheim.
V o r m e r k u n g
 der vom 1. September 1826 bis 1. März 1827 vorgenommenen Kellerrevisionen bei den Wirths.

Ordnungszahl.	Monat und Tag	Namen dessen, der die Visitation vorgenommen	Des Wirths		Vorgefundener		Ob eine Denunciation übergeben wurde	Betrag der Kosten deren Erlass begehrt wurde.		Wann die Obereinnehmeri die Kosten erst erhielt	Besondere Bemerkungen.
			Namen	Wohnort	Fuder	Ohm		Eins	fl.		
1	1. Sept.	Garbist Schulz	Dörsenwirth F. Maier	Mosheim	1	7	3	nein	"	"	
2	7. "	Inspektor Maier	Eindenwirth Peter Kern	Laubenbach	"	8	1	ja	2	24	1. Februar 1827

90.

Nro. 7415.

Die Transportscheine für inländischen Wein betr.

Da wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der Verkehr mit inländischem Wein, welcher bei der Abfuhr noch nicht verkauft ist, durch die bestehenden Vorschriften über die Preisattestate sehr erschwert werde, weil in diesem der Käufer und Kaufpreis bezeichnet seyn soll, so wird mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 10. Mai 1828. Nr. 2480. zur Beseitigung dieses Hindernisses Folgendes verfügt:

- 1) Für inländischen Wein, welcher in der Absicht, Abnehmer für denselben zu suchen, in andere inländische Orte versührt wird, hat der Accisor des Ortes, von welchem der Wein abgeführt wird, statt des Preisattestates einen Transportschein mit Offenlassung des Namens des Käufers und Preises auszustellen.
- 2) Der Accisor des Ortes, in welchem der Wein abgesetzt wird, hat dem Transportschein den Namen und Wohnort des Käufers, den Kaufpreis und die Manualsnummer, unter welcher die Veraccisung geschehen, beizusetzen.
- 3) Der Verkäufer ist sodann verbunden, den Transportschein spätestens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach seiner Rück-

Kunft an den Accisor seines Wohnorts wieder abzugeben.

4) Wer in einem solchen Fall Wein ohne Begleitung eines Transportscheines verführt, oder die Rücklieferung desselben in der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt wegen Aufferachtlassung dieser Kontrollvorschrift in eine Warnungsstrafe von 1 Reichsthaler, vorbehaltlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgeldsschuldigkeit des betreffenden Weinquantums.

Zu vorstehender, auch durch die Anzeigebblätter erlassenen Verordnung wird für das Verwaltungspersonale noch weiter verfügt:

5) Der Accisor am Wohnort des Verkäufers hat den Transportschein nach untenstehendem Formular auszustellen, und vor dessen Ausfolgung die betreffenden Kolonnen in den Weinverkaufsregistern einstweilen auszufüllen. Die Impressen hierzu werden von den Druckereien auf übliche Weise abgegeben werden.

6) Nach Rücklangung des Transportscheins hat derselbe die weitere Kolonne des Registers auszufüllen, und die Transportscheine mit den Weinverkaufsregistern der Obereinnehmer aufzuliefern.

Diejenigen Transportscheine, welche erst nach Vorlage des Registers einlangen sollten,

sind der Obereinnehmeri nachträglich einzusenden, damit von dieser das Register ergänzt wird.

7) Der Accisor des Orts, wo der Wein eingelegt wird, hat dem Transportschein auch die Nummer des Manuals beizusetzen, in welchem die Accise verrechnet ist, und in dem Accismanual zu bemerken, daß die Veraccisierung auf Transportschein geschehen sey, auf folgende Weise:

eingelegt auf Transportschein der Station

Müllheim vom 3. April 1828. Nr. 8.

Wird jedoch der Wein in einen Patentkeller verbracht, so ist dieß statt der Manualsnummer mit den Buchstaben P. K. zu bezeichnen.

Das Aufsichtspersonal hat auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1828.

Steuer-Direktion.

Transport : Schein
für inländischen unverkauften Wein.

Formular.

Nro.	Vor- u. Zunamen und Wohnort des Eigenthümers.	Vore u. Zunamen und Wohnort des Käufers.	Manualse- Nummer.	Quantum.				Verkaufspreis per Guder.	
				Altes Maas. Guder	Neues Maas. Ohm	Altes Maas. Stk.	Neues Maas. Stk.	Altes Maas. fl.	Neues Maas. fr.
4	Sohann Müller von Ebringen.	Anton Schmidt, Wirth zu Müll- heim.	8 oder P. R.	1	7	1	70	100	"

Abfuhrort
Ebringen, den 18. April 1828.
Der Accisor, Mater.

Verkaufsart
Müllheim, den 24. April 1828.
Der Accisor, Konrad.

Anmerkungen.

- 1) Gegenwärtiger Schein muß stets in Begleitung des transportirt werdenden Weines seyn, und von dem Transportanten spätestens zweimal vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Rückkunft an den Accisor des Absuhrortes abgeliefert werden, bei Strafe von 1 Reichsthaler, und vorbehaltslich der Mithaftung für die Accis- und Dhmgeldschuldigkeit.
- 2) Wer auf Straßengelddfreiheit Anspruch macht, muß noch einen besondern Straßengelddfreischein lösen.
- 3) Für die Ausstellung gegenwärtigen Scheins ist bei Quantitäten von 4 Dhm und darüber 4 fr., bei Quantitäten unter 4 Dhm 3 fr. Gebühr zu entrichten.

91.

Nro. 11166.

Die Gebühren der verpflichteten Käufer betr.

Durch Verfügung vom 11. Dezember 1826. Nr. 11752. B. S. pag. 574 wurden die Ober-
einnehmereien angewiesen, für die Ausstellung ver-
pflichteter Käufer zu sorgen:

Mit Genehmigung des Großherzogl. Finanz-
ministeriums vom 14. Juni 1828. Nr. 3178. wird

nun deren Gebühr für die Folge bei Verrichtungen für die Steuerverwaltung im Ort auf 1 fl. 30 kr. per Tag, und bei auswärtigen Geschäften auf 2 fl. per Tag festgesetzt, wornach bei vorkommenden Verrichtungen am Schluß jeden Monats die Gebührenzettel zur Dekretur vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer- & Direktion.

92.

Nro. 11169 — 70.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.

Nach Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 12. Sept. 1826. Nro. 4380. B. S. pag. 550 sind für accisbare Weine, welche in dem Ort der Einlage abgefaßt werden, keine Preisscheine mehr abzugeben.

Da man in Erfahrung gebracht, daß diese Verordnung nicht allerwärts gehörig befolgt wird, so wird solche mit dem Anhang eingeschärft, daß sie bei ihrer allgemeinen Fassung auch auf diejenigen Orte Anwendung findet, welche mehrere Accisbezirke bilden, und daß diejenigen Weine, wofür keine Preisattestate abgegeben werden, auch nicht mehr in die Verkaufsregister einzutragen sind.

Dem Aufsichtspersonale wird anempfohlen, auf

die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und jede Entgegenhandlung zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1828.

Steuer = Direktion.

93.

Nro. 18542.

Die Kontrolirung der Weinverkaufsregister mit den Accismanualien betreffend.

Sämmtliche Obereinnehmereien werden angewiesen, die Defraudationsfälle, welche sich bei Vergleichung der Weinverkaufsregister mit den Accismanualien herausstellen, unter Angabe der bei den Aemtern hierauf eingereichten Defraudationsanzeigen, bei der bezüglichen Ordnungszahl im Weinverkaufsregister vorzumerken.

Hierbei erhalten die Obereinnehmereien die weitere Auflage, die geschehene Vergleichung der Weinverkaufsregister mit den Manualien durch Revisionsstriche anzuzeigen.

Karlsruhe, den 18. November 1828.

Steuer = Direktion.

94.

Nro. 765.

Die Einsendung der verschiedenen Register über die Weinkontrolle betreffend.

Um die Prüfung der verschiedenen Register über die Weinkontrolle, und zwar:

- a) über die eingehende Weine (B. B. pro 1827 Seite 209),
- b) über die accisfrei eingelegten und ausgeführten Weine (B. B. pro 1828. S. 7),
- c) über die im Land auf Urkunden hin verkaufte Weine (B. B. pro 1828. S. 34),
- d) und über die in Patentkeller gebrachte und hieraus verkaufte Weine (B. B. pro 1828. Seite 54),

möglichst zu erleichtern, werden sämtliche Obereinnehmerien angewiesen, solche in 4 besondere Faszikel zu heften und auf den Umschlagbogen nach alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, dieselbe der Vorschrift gemäß vorerst selbst zu prüfen, sodann mit den betreffenden Rechnungen hierher einzusenden.

Auf dem Umschlagbogen, wo die Stationen alphabetisch verzeichnet werden, sind diejenigen Orte, wo im Laufe eines Monats keine Weinverkäufe vorgekommen sind, wegzulassen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1829.

Steuer = Direktion.

95.

Nro. 1781.

Die Accisfreiheit vom Meß- und Kommunionwein betreffend.

Unter Bezug auf die durch Verfügung vom 24. Oktober 1828. Nr. 17222. verkündete höchste Entschliesung vom 18. September 1828. Nr. 1543. Verordnungsblatt pag. 99, wornach der Meß- und Kommunionwein von Entrichtung der Accise befreit ist, wird zum Vollzug derselben in Gemäßheit einer Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1828. Nr. 7379 verfügt, daß diejenigen Pfarrämter, welche den Meß- und Kommunionwein wo anders her als aus dem Wirthshause beziehen, dem Accisor jedesmal eine schriftliche Deklaration mit Angabe des Quantums, das sie zu diesem Zweck einlegen, und des Orts resp. des Abgabepflichtigen, woher sie den Wein beziehen, zu überreichen haben. Dieser hat sodann einen Freischein auszustellen, einen Manualeintrag zu machen, die Deklaration dem Manual anzuhäften und mit demselben der Obereinnehmeri zu übergeben.

Karlsruhe, den 30. Januar 1829.

Steuer = Direktion.

96.

Nro. 6033.

Die durch die Weinändler veranlaßten Accis- und Ohmgeldsdefraudationen betr.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 3. März 1829. Nr. 1095 wird verordnet:

- 1) Die Accisoren, welche nach bereits bestehender Vorschrift bei 5 Reichsthaler Strafe den Weineinlagen der Wirthe ununterbrochen beizuwohnen haben, sollen, soweit es ihre übrigen Dienstverrichtungen gestatten, auch den Einlagen in Privatpatentkellern ununterbrochen beiwohnen, um sich zu überzeugen, daß der Wein wirklich in den angegebenen Patentkeller gekommen ist.
- 2) Die Accisoren, welche nach bereits bestehender Vorschrift jeden Monat eine Abschrift des Kontrolregisters über die Patentkeller der Weinändler der Obereinnehmerei übersenden, sollen bei jeder Abrechnung auch das Originalregister der Obereinnehmerei zur Einsicht und Prüfung vorlegen, und mit dem Vidit des Obereinnehmers versehen lassen.
- 3) Die Obereinnehmereien haben jeden unter Kontrolle liegenden Patentkeller von Zeit zu Zeit durch ein vertrautes, nicht zum gewöhn-

lichen Aufsichtspersonale gehöriges Individuum visitiren zu lassen.

Karlsruhe, den 28. März 1829.

Steuer = Direktion.

97.

Nro. 6218 — 22.

Den Transport und das Hausiren mit inländischem Weine betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob Fuhrleute oder nicht patentisirte Weinhändler, welche an dritten Orten Wein in der Absicht kaufen, Abnehmer für denselben zu suchen, zur Entrichtung der Accise für diesen Wein anzuhalten seyen, so wird hierdurch in Gemäßheit hohen Rescripts des Großh. Finanzministeriums vom 10. Januar 1829 Nr. 167 erläutert, daß, wenn solche Weine, ohne in den Wohnort des Abfassenden gebracht zu seyn, an dritte Orte verführt werden, hierdurch noch keine accispflichtige Handlung eingetreten, und die Accise erst dann zu erlegen sey, wenn der Wein wirklich zur Einkellerung gebracht wird, entweder von dem Händler oder einem Abnehmer desselben, und zwar nach Verschiedenheit des Falls entweder von jenem oder diesem.

Karlsruhe, den 31. März 1829.

Steuer = Direktion.

98.

Nro. 12739.

Die Weinaufnahme betreffend.

Um der bei Weinaufnahmen häufig vorkommenden Einrede: „daß die mit dem Bistirstaab vorgenommene Weinabmessung nicht richtig gewesen sey“ zu begegnen, werden die Accisoren und Zollgardisten angewiesen, den Kellerbesitzern jedesmal zu eröffnen, daß es ihnen freistehe, statt der Vermessung mit dem Bistirstaab eine vollständige Messung ihres Weines zu verlangen.

In allen Fällen, wo eine Urkunde über die Weinaufnahme aufgenommen wird, ist noch besonders in derselben zu bemerken, daß obiges dem Kellerbesitzer eröffnet wurde.

Karlsruhe, den 15. Juli 1831.

Steuer = Direktion.

99.

Nro. 14070.

Die Ertheilung von Wirthschaftsgerechtigkeiten betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat unterm 19. Juli 1831. Nr. 4064. an sämtliche Kreisdirectorien Folgendes erlassen:

Zur Sicherheit der indirecten Steuergefälle und Ordnung bei ihrer Erhebung ist es unerläßlich,

daß die Obereinnehmerien vollständige Kenntniß von den jeweils bestehenden Wirthschaftsgerechtigkeiten haben, von den vorübergehenden, wie von den dauernden. Sämmtliche Kreisdirektorien werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß jede Wirthschaftsberechtigung, die sie ertheilen, oder zu deren Ertheilung etwa die Ortspolizeibehörde ermächtigt seyn sollte, sogleich zur Kenntniß der betreffenden Obereinnehmerie gelange.

Sämmtliche Obereinnehmerien werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 5. August 1831.

Steuer = Direktion.

100.

Nro. 14080.

Die Transportscheine für inländischen Wein betreffend.

Aus dem Satz 3 der Verordnung vom 30. Mai 1828. Nr. 7415 (Verordnungsblatt pag. 53.) geht deutlich hervor, daß die Ausstellung von Transportscheinen für inländischen Wein nur an solche Transportanten geschehen darf, welche in dem Orte, wo der Transportschein ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben.

Da man in Erfahrung gebracht, daß diesem häufig entgegen gehandelt wird, so werden die

Obernehmerien und Accisor zur genauen Nachsichtung hierauf aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 5. August 1831.

Steuer = Direktion.

101.

Nro. 15716.

Die Lösung von Freischeinen bei Weintransporten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß häufig auch bei dem eigenen Erzeugniß, welches aus einer — dem Wohnort des Bezieher's unmittelbar angrenzenden Gemarkung im Herbst bezogen wird, die Lösung von Freischeinen begehrt wurde.

Aus dem S. 4 der Verordnung vom 6. Sept. 1828. Nr. 14058. B. B. pag. 83 geht hervor, daß in diesen Fällen die Lösung von Freischeinen nicht gefordert werden darf, was den Beamten der Steuerverwaltung zur Nachsichtung hiermit bemerkt wird.

Karlsruhe, den 30. August 1831.

Steuer = Direktion.

102.

Nro. 1792 — 95.

Die Bestrafung der Weinhändler und Weinkäufer wegen falschen Weinpreisdeklarationen betreffend.

Bei Entdeckung von falschen Weinpreisdeklarationen sind nicht nur die Käufer des Weins nach dem Gesetz vom 22. Juni 1826. (Seite 50 des 1828r Verordnungsblatts) strafbar, sondern nach dem §. 105. Satz 4 der Accisordnung vom Jahr 1812 soll auch der Weinhändler und sonstige Weinverkäufer, welcher den Preis um eine oder mehrere Stufen geringer als der Kauf und Verkauf wirklich geschehen ist, dem Accisor der Ladstätte an gibt, nach der Differenz des angegebenen und wirklichen Preises mit dem zweifachen Accisbetrag bestraft und bei jeder Wiederholung der unmittelbar vorhergehende Grad der Strafe verdoppelt werden.

Damit nun die Weinhändler und sonstige Weinverkäufer der gesetzlichen erhöhten Strafe in solchen Fällen nicht entgehen, sieht man sich veranlaßt Folgendes zu verfügen:

- 1) So oft ein Weinhändler oder sonstiger Weinverkäufer wegen unrichtiger Weinpreisdeklaration bestraft wird, der nicht in dem Obercinnehmereibezirk wohnt, in welchem er deshalb denunzirt wurde, hat die betreffende Obercinnehmerei jener in welcher der Weinverkäufer wohnt, von dem ergangenen Erkenntniß Nachricht zu geben.
- 2) Die Obercinnehmerei, in welcher ein solcher Weinverkäufer wohnt, führt über die ihr aus ihrem eigenen Bezirk zu ihrer Kenntniß

gelangenden, und über die ihr von andern Obergemeinden bekannt gemacht werden den derartigen Bestrafungen desselben ein jenem ähnliches Verzeichniß, das durch die Verfügung vom 18. Januar 1828. Nr. 750. B. B. pag. 5 vorgeschrieben ist.

3) So oft es sich um die Bestrafung eines Weinverkäufers wegen falscher Weinpreisdeklaration handelt, hat die betreffende Obergemeinde bei jener, in deren Bezirk der Weinverkäufer wohnt, die nöthigen Notizen zu erheben und dafür zu sorgen, daß auf den Grund derselben die im §. 105. Satz 4 der Accisordnung festgesetzte Verdoppelung der Strafe in Anwendung komme. Wenn es nöthig ist, muß die Frist zu Beibringung der fraglichen Notizen vor Fällung des Urtheils gewahrt werden, auch ist gegen ein Urtheil, welches hierauf keine Rücksicht nehmen sollte, in Zeiten der Rekurs auszuführen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1833.

Steuer = Direktion.

103.

Nro. 2688.

Die Weinaufnahmen in den abgesonderten Weinhandlungskellern der Wirthe betreffend.

Das Groß. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 19. Februar d. J., Nr. 437 verfügt, daß in allen Fällen, wo bei der Aufnahme des Wein-
vorraths in den Patentkellern der Wirthe nach
Vergleichung der Weineinlagen gegen die statt-
gefundenen Abfassungen ein Ueberschuß sich ergibt,
diesem der wahrscheinliche Kellerabgang nach der
gesetzlichen Berechnung beizuschlagen, und das
dadurch gefundene Quantum als heimlich einge-
kellert in die Denunziation, welche mit Beziehung
auf den §. 1 der Verordnung vom 3. August 1814
Reg.-Blatt Nro. XV. B. G. pag. 437 und auf
den §. 2. Satz 3 der Verordnung vom 18. März
1816. B. G. pag. 450 zu machen ist, aufzuneh-
men sey.

Die Obereinnehmerien haben hiernach das un-
tergeordnete Erhebungs- und Aufsichtspersonale
anzuweisen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1833.

Steuer-Direktion.

104.

Steuerdirektion v. 26. Juli 1833. Nr. 13588.

Sämmtliche Obereinnehmerien werden ange-
wiesen, ein besonderes Verzeichniß über alle zum
Detailverkauf berechtigten Weinändler ihres Be-
zirks, worunter die Wirthe jedoch nicht zu ver-

stehen sind, zu fertigen, und anher vorzulegen, und künftig zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres diese Vorlagen zu wiederholen.

105.

Nro. 1124.

Die Ausfertigung der Weinpreis- und Transportscheine, so wie die Führung der Weinabfassungsverzeichnisse betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1833. Nr. 9627. wird andurch verordnet:

§. 1.

Die Weinpreis- und Transportscheine sind nach beifolgenden Mustern A. und B. *) auszufertigen, und die Weinabfassungsverzeichnisse nach dem Formular C. zu führen.**) Wenn ein Weinkäufer die Obereinnehmerei, aus deren Bezirk er ist, nicht zu nennen weiß, ist das von ihm anzugebende Amt einzutragen.

§. 2.

Die Weinpreis- und Transportscheine sind von den Obereinnehmerien für jede Accisstation stückweis mit fortlaufenden Nummern nach der verschiedenen Gattung zu versehen. Ueber die an

*) Siehe am Ende Tabelle A. und B.

***) Siehe am Ende Tabelle C.

die einzelnen Accisstationen abgegeben werdenden Weinpreis- und Transportscheine haben die Obergemeinden eine Kontrolle durch Vergleichung der verbrauchten Anzahl mit der Zahl der Einträge ein Abfassungsverzeichniß zu führen, und die darüber jährlich zu stellende Rechnung mit der über die Manualbogen zu verbinden. Die verdorbenen Scheine sind dem Abfassungsverzeichniß beizufügen.

§. 3.

An diesen Scheinen sind Abgabsquittungen angebracht, welche von dem Accisor des Einlagerungsorts bei der Abgabe auszufüllen, abzuschneiden, und den Abgebern auszuhändigen sind.

§. 4.

Wenn Wein mit Preisschein versendet worden ist, der von dem, an den er adressirt ist, nicht angenommen, und daher in einem öffentlichen Lagerhause oder überhaupt unter obrigkeitlicher Aufsicht und unter dem Siegel des Accisors bis zur weitem Disposition eingelegt wird, so hat der Accisor des Bestimmungsorts das Geeignete auf dem Preisschein zu bemerken, und seiner vorgesetzten Obergemeinde sogleich davon die Anzeige zu machen, welche diese, nach genommener Kenntniß der Obergemeinde des Abgangsorts, unverzüglich mitzutheilen hat, damit solche die nöthige Anmerkung im Weinabfassungsverzeichniß machen kann.

Wenn dieses Abfassungsverzeichniß schon eingesendet ist, so hat Letztere gedachte Anzeige an das diesseitige Kontrol-Büreau einzusenden. Im Fall nun dieser Wein an dem Bestimmungsort selbst nicht zur definitiven Einkellerung kommt, sondern zu diesem Behufe in einen andern Ort versührt wird, muß ein neuer Preisschein darüber ausgestellt und nach Vorschrift verfahren werden; der alte Preisschein ist dem Weinabfassungsverzeichniß des Lagerorts beizuheften.

§. 5. Bei Zurückkunft eines Transportscheins hat sich der Accisor zu überzeugen, ob die Besteuerung des verkauften Quantums auf der Rückseite gehörig nachgewiesen ist. Im Fall diese Nachweisung ungenügend ist, muß der vorgesezten Obereinnemerei sogleich Anzeige deßhalb erstattet werden. Die in Ordnung gefundenen Transportscheine sind zu sammeln und als Beilagen zum Abfassungsverzeichniß an die vorgesezte Obereinnemerei abzuliefern, welche solche zu vergleichen, zu prüfen und mit den betreffenden Manualien einzusenden hat.

§. 6. Die Freischeine sind ganz aufgehoben, und dürfen in keinem Falle mehr dergleichen ausgestellt werden; statt ihrer sind Preisscheine zu geben, in welchen, wenn kein wirklicher Verkauf statt ge-

funden hat, der kufsirende Werth des Weins einzutragen ist.

In den Fällen, wo eine wirkliche Accisfreiheit eintritt, und der Accisor der Ladstätte dieses bezeugen kann, hat er seiner Unterschrift die Bemerkung beizufügen, daß, und warum der Wein accisfrei zu belassen sey; er hat sich aber dessen in allen Fällen zu enthalten, wo nur der Accisor des Einkellerungsorts den Grund der Accisfreiheit mit Ueberzeugung angeben kann, wie z. B. bei patentisirten Weinhändlern; in diesen Fällen hat der Accisor am Einkellerungsort auf dem Preisschein anzumerken, daß, und warum der Wein accisfrei belassen worden ist.

S. 7.

Die Einträge in die Weinabfassungs-Verzeichnisse sind bei angemessener Strafe jedesmal vor Ausstellung eines Preiss- oder Transportscheins zu bewirken. Die Gardisten haben, so oft sie sich bei einem Accisor einfinden, das Weinabfassungs-Verzeichniß nach vorheriger Vergleichung desselben mit den rückgelieferten Transportscheinen unter den letzten Eintrag mit dem Datum und ihrer Unterschrift zu versehen, was auch bei den Dienstvisitationen von Seiten der Obereinnehmeri zu geschehen hat.

Jeden Monat ist das Weinabfassungs-Verzeichniß, belegt mit den Transportscheinen der Obereinnehmeri, in Original zu übergeben, oder,

Falls der Accisor sich nicht bei der Abrechnung einfindet, solche an die Obergemeinde einzusenden.

§. 8.

Die Obergemeinden haben die Weinabfassungsverzeichnisse zu prüfen, und über jene Abfassungen, die nicht in ihrem eigenen Bezirke eingekellert worden sind, Auszüge für die betreffenden Obergemeinden zu fertigen, und dieselben zur Kontrolirung zu übersenden, welche diese Auszüge nach bewirkter Kontrolle und nöthigenfalls eingeleiteter Untersuchung den Abfassungsverzeichnissen ihres eigenen Bezirks beizulegen, und mit den Accismanualien einzusenden habe. Laufen dergleichen Auszüge bei einer Obergemeinde erst nach Absendung der Accismanualien ein, so sind solche unmittelbar an das diesseitige Kontrolbureau zur Vornahme der nöthigen Vergleichen zu übersenden.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Januar 1834.

Steuer-Direktion.

106.

Nro. 4988.

Die Kontrolirung der Weintransporte betr.
Nach der Verordnung vom 27. Mai 1826,

B. C. pag. 534, muß aller transportirt werdende Wein von einer Urkunde begleitet und in dieser die Qualität, welche transportirt wird, genau angegeben seyn.

Man hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß Weintransporte häufig eine größere Quantität Wein enthalten, als in dem Preißschein angegeben ist, und daß auf diese Weise Defraudationen verübt werden können, wenn die Accisoren des Abladortes bei der Kontrolirung der Weineinkellungen nicht mit der größten Pünktlichkeit zu Werke gehen, und wenn das Aufsichtspersonale beim Begegnen eines Weintransportis nicht jedesmal soviel thunlich sich verlässiget, ob die Quantität, welche transportirt wird, mit der Quantität, die in dem Begleitschein angegeben ist, übereinstimmt.

Indem man das Erhebungspersonale wiederholt anweist, bei den Weineinkellungen, denen sie anwohnen, das eingelegt werdende Quantum genau zu untersuchen, und bei einem Mehrerfund die Accise und resp. das Ohmgeld von dem ganzen eingekellerten Quantum zu erheben, wird zugleich auch das Aufsichtspersonale aufgefordert, die Weintransporte, denen es begegnet, hie und da anzuhalten, das Quantum des Transportis zu untersuchen, und bei einem Mehrerfund nicht uur den Transportanten des Weins, sondern auch den Käufer der Ladstätte bei dem betreffenden Amt zur

Befrafung wegen des weitem Quantums nach dem §. 107. Satz 2 und 3 der Accisordnung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 7. März 1834.

Steuer = Direktion.

107.

Nro. 3,330.

Die Weinaufnahme bei den Wirthen betr.

Durch die Verordnung vom 19. Mai 1828, Nr. 6660. B. Bl. pag. 45 ist vorgeschrieben, daß, wenn ein Wirth die Anerkennung und Unterschrift einer bei ihm stattgehabten Weinaufnahme verweigert, und zugleich Verdacht einer unterlaufenen Defraudation vorliegt, die sämtlichen Weine sogleich unter Siegel zu legen seyen, bis das Amt eine gerichtliche Aufnahme derselben angeordnet haben werde.

Man sieht sich nun veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu modifiziren, daß nicht bloß in dem Fall, wenn die Anerkennung und Unterschrift der Weinaufnahme verweigert wird, sondern allgemein, sobald sich Verdacht einer Defraudation ergibt, der ganze Weinvorrath unter Siegel zu legen, und dem Amt sogleich und mit dem Ersuchen Anzeige hiervon zu machen seye, alsbald eine gerichtliche Aufnahme des Weines nach Quan-

tität und Qualität vornehmen zu lassen, sofort auf den Grund derselben die weitere Untersuchung einzuleiten.

Die Obereinnehmerien haben darauf zu wachen, daß die Zollgardisten und überhaupt alle Diejenigen, welchen eine Weinaufnahme übertragen wird, diese Bestimmung pünktlich vollziehen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1835.

Steuer = Direktion.

108.

Nro. 11997.

Die Kontrollirung der ausgeführten Weine betr.

Die Obereinnehmerien werden mit Bezug auf den §. 8 der Verordnung vom 17. Jänner 1834, Nr. 1124. B. Bl. S. 15 angewiesen, auch über jene Weine, welche bei der Abfassung zur Ausfuhr deklarirt werden — sofern die Austrittsstation zu einem andern Obereinnehmerbezirk gehört, als der Abfassungsort, — zur Kontrollirung der Ausfuhr Auszüge aus den Abfassungs-Verzeichnissen für die betreffenden Obereinnehmerien zu fertigen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1835.

Steuer = Direktion.

109.

Nro. 15206.

Die Führung und Vergleichung der Weinkontrollregister betreffend.

Zur vollständigeren Vergleichung der Weinkontrollregister, und insbesondere zur schnelleren Verfolgung und Entdeckung vorgefundener Unregelmäßigkeiten und Unterschlagungen wird verordnet:

§. 1.

Die Weinabfassungsverzeichnisse, B. Bl. von 1834. S. 19.,

das Register über eingegangene Weine, B. Bl. von 1827. S. 209.,

das Register über die accisfrei eingelegten und ausgeführten Weine, B. Bl. von 1828. S. 7.,

und die Auszüge aus den Registern über die Patentkeller der Wirthe, B. Bl. von 1827. S. 193. sind künftig nicht mehr mit der betreffenden Monatsrechnung einzusenden, sondern bei dem Dienst zurückzubehalten, damit von der Obereinnehmeri auch noch jene Posten kontrollirt werden können, deren Kontrolle durch sie bei der seitherigen Einrichtung unterbleiben mußte, z. B. wegen Mangel der Accismanualien jener Stationen, die nicht abgerechnet hatten, u. s. w.

§. 2.

Wenn die Obereinnehmeri die Kontrollregister beispielsweise für den Monat Mai, einschließlich

der Auszüge anderer Obereinnehmerien (§. 8 der Verordnung vom 17. Januar 1834. S. 15) mit den Accismanualien des korrespondirenden Monats verglichen hat, so legt sie die erstern zurück, bis sie durch Einkunft der Accismanualien pro Mai von jenen Stationen, die nur für 2 Monate abrechnen, in den Stand gesetzt wird, die Vergleichung fortzusetzen.

Sollten Stationen erst im dritten Monate abrechnen, so werden die Kontrolregister gleichfalls bis zur Einkunft dieser Manualien, und vollständiger Vergleichung der Register zurückbehalten.

§. 3.

Ist die Vergleichung vollständig bewirkt, so sind die Kontrolregister nebst den Accismanualien, welche zu diesem Zwecke den Obereinnehmerien mit dem Resultat der Rechnungsprüfung wieder zukommen werden, an das diesseitige Kontrolbureau einzusenden.

Die Vorlage muß im Laufe des drittfolgenden Monats stattfinden, es muß also die Einsendung der Kontrolregister für den Monat Mai im Laufe des Monats August erfolgen.

§. 4.

Die Obereinnehmerien werden angewiesen, die Absendung der Auszüge aus den Kontrolregistern an andere Obereinnehmerien (§. 8. der Verordnung vom 17. Januar 1834) längstens bis zum 25ten jeden Monats zu bewerkstelligen.

Sollte aber die Ankunft derartiger Auszüge so spät erfolgen, daß die bezüglichen Accismanualien bei der Obereinnahme nicht mehr vorhanden wären, so sind diese Auszüge der betreffenden Obereinnahme zurückzusenden, und von dieser letzteren mit Bericht, in welchem die Ursache der verspäteten Absendung enthalten ist, hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1835.

Steuer-Direktion.

110.

Nro. 22191.

Die Accise und das Ohngeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen betreffend.

In Folge Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 26. November d. J. Nr. 7979 soll der Accis- und Ohngeldsbetrag, welcher von den Schweizerweinen, die um einen ermäßigten Zoll, sey es im Fall des direkten Bezugs aus dem Ausland — oder aber aus Lagerhäusern (Pachhöfen, Hallen, Weintransitlagern) eingehen, bei der ersten Einlage besonders konstatiert und verzeichnet werden.

Die Obereinnahmereien werden daher beauftragt:

- a) die Anordnung zu treffen, daß die Accisoren jeden von gegen ermäßigten Zoll eingeführten Schweizerweinen bei der ersten Einlage erhobenen Accis- und Ohmgeldsposten mit einer Abschrift der Zollquittung belegen;
- b) sämtliche nach Lit. a. belegte Posten aus den Accismanualien auszuziehen, in ein Verzeichniß nach beigehendem Formular zu bringen, und diesem die Abschriften der Zollquittungen anzuschließen;
- c) vorstehende Anordnung vom 1. Januar kommenden Jahrs an in Vollzug zu setzen, die Verzeichnisse nach Ablauf jeden Quartals (1. April, 1. Juli, 1. Oktober) abzuschließen, und solche unmittelbar an die Großh. Zolldirektion dahier einzusenden. *) **)

Karlsruhe, den 1. Dezbr. 1835.

Steuer = Direktion.

*) Anmerkung. (Auszug aus dem Verordnungsblatt von 1836. Nr. 12. pag. 40.)

Steuerdirektion v. 12. April 1836. Nr. 6501.

Die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von kleinen aus dem Ausland eingeführten Weinquantitäten betreffend.

Die Uebereinnehmerien werden hierdurch angewiesen, diejenigen Accis- und Ohmgeldsgefälle, welche die Zollämter nach der Verordnung Großh. Zolldirektion vom 2. Februar l. J. Nr. 1163 (Steuerverord-

nungsblatt Seite 25) von den gegen ermäßigten Zoll und in kleinen Quantitäten eingehenden weißen Schweizerweinen zu erheben und an die Obereinnehmerien mit den Accismanualien vierteljährig abzuliefern haben, gleichfalls in das durch diesseitige Verordnung vom 1. Dezember 1835. Nr. 22791. B. Bl. S. 227 vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmen, und die betreffenden Zollämter in der Kolonne „Accisstation“ vorzuführen.

**) Anmerkung. Steuerdirektion vom 26. Juli 1836. Nr. 13854.

Die Accise und das Ohmgeld von den, um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen betr.

Die Großherzogl. Zolldirektion hat anher eröffnet, daß die Vorlagen in obigem Betreff, wozu die Obereinnehmerien durch die Verordnung vom 1. Dezember v. J., Verwaltungsblatt pag. 227. angewiesen sind, weder von allen Obereinnehmerien, noch in den vorgeschriebenen Terminen, gemacht werden.

Sämmtliche Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter werden daher zur genauen Befolgung dieser Verfügungen mit dem Bemerken angewiesen, daß auch dann, wenn keine solche Accis- und Ohmgelds-Erhebungen statt gefunden haben, die Anzeige davon zu machen sey, und daß man gegen die Säumigen auf geeignete Weise verfahren werde.

Formular.

Übereinernehmeri Sörrach.

N a d w e i s u n g
 des Accis- und Dhmgebetragts, welcher bei der ersten Einlage solcher Schwelgerweine, die entreebet direct vom Ausland ober aus einem Lagerhaus eingingen, in den Monaten Januar, Februar und März 1836 erhoben wurde.

Stückzahl und Nro. der Bilan- gen.	Classification.	Nro. des Manuats	Monat der Abgaben- entrichtung.	Tag	Accis- B e t r a g.		Dhmgelds		Summe.	Bemerkungen.	
					fl.	fr.	fl.	fr.			
1 cc.	Sanbern. cc.	4.	Januar	5.	fl. 3	fr. 10	fl. 2	fr. 12	fl. 5	fr. 22	
Summa —:					45	20	31	26	76	46	

Mus den Accismanuaten zusammengefaßt und abgeloßen
 Sörrach, den 12. April 1836.
 Großherzogliche Übereinernehmeri.
 N. Übereinernehmer.

III.

Nro. 24847.

Die gegenseitige Kontrolirung der innern Gewerbesteuern von Wein im Großherzogthum Baden und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg betreffend.

In Folge der hierüber von der Großh. Regierung mit den königl. Baierischen und königl. Württembergischen Staatsbehörden getroffenen Uebereinkunft wird auf ergangene Weisung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. Dezember 1835 Nro. 8969 verordnet wie folgt:

§. 1.

Wenn badische Weine oder Branntwein nach Württemberg ausgeführt werden wollen, so hat sich der Exportant bei dem Accisor des Ladorts zu melden. Dieser ertheilt ihm einen Ausfuhrschein, welcher Maas, Gattung und Bestimmungsort der Waare, so wie Name und Wohnort des Eigenthümers enthält.

Ferner ist diesem Ausfuhrschein die Weisung beizufügen, den Wein bei dem Accisamt des ersten königlich Württembergischen Grenzamtes, welches der Transportant berührt, unter Vorweisung des Ausfuhrscheins anzumelden (Formular A.)

§. 2.

Diesen Ausfuhrschein trägt der Accisor des Ladorts in ein Register nach Form. B. ein.

§. 3.

Das königlich Württembergische Accisamt sendet den ihm vorgelegten Ausfuhrschein beurfundet an das ausfertigende Accisamt zurück, welches damit sein Register belegt.

Das Register nebst den Urkunden ist monatlich der Obereinnehmeri, zu welcher das Accisamt gehört, abzuliefern.

§. 4.

Wenn Wein aus den Königreichen Württemberg oder Baiern in das Großherzogthum mit der Bestimmung für dieses eingeführt wird, so muß dieser Wein bei dem Accisamte des ersten badischen Ortes, welches der Einbringer auf dem Transport berührt, angemeldet werden.

§. 5.

Das Accisamt des Anmeldeorts nimmt dem Einbringer den vorzulegenden Frachtbrief ab und sendet ihn beurfundet an das betreffende königlich Baiersche oder Württembergische Ausfertigungsamt zurück.

§. 6.

Statt desselben fertigt er für den Weintransport im Lande einen Transportschein nach dem Muster C. aus, welcher in das Register D. eingetragen wird.

§. 7.

Die Obereinnehmeri legt die Register über die

nach Württemberg ausgehenden Weine (§. 2) vier-
teljährig hierher vor.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1835.

Steuer- & Direktion.

Formular A.

Ausfuhrschein

über

Fuder Ohm Stützen Maas in-
ländischen Wein, welchen N. N. aus N. nach
ausführen will.

den ten 183

Großherzoglich Badisches Accisamt.

N.

Bemerkung. Der Führer dieses Weines wird anburch
angewiesen, unter Vorweisung dieses Scheines bei dem
Accisamt des ersten königlich Württembergischen Ortes,
welches er auf dem Transport berührt, anzumelden.

Formular B.

M e g i s t e r
 über die nach Würtemberg ausgeführten Meine.

Ordn. Zahl.	Nag, unter welschem her Obdich ausgeführt worden.	Des Eigenthümers Namen.		Wohnort.	Bestimmungsort.	D e t r a g.							
						Huber.	Ohn.	Stuf.	Maas.				

Formular C.

Transportschein

über

Fuder Ohm Stützen Maas

Wein, welcher heute bei dem hiesigen Accisamt durch N. N. von N. . . . angemeldet wurde, und nach N. . . . bestimmt ist.

den ten 183

Accisamt.

Baden Württemberg Großherzogthum Baden	Super.	
	Ohm.	
	Stütz.	
	Maas.	
1831. 201. 1831.		
(1012)		

Formular D.

Stückzahl.		Datum der Stimmgebung.		Des Einbringers Namen.		Obhört.		Bestimmungs- ort.		M e t r a ß.			Kontrolle (wie im Verord. Bl. von 1897. S. 210.)	
										Füßer. Ohm.				
										Stüß. Maas.				

112.

Steuerdirektion vom 12. August 1836. Nr. 15168.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Untererheber für Ausstellung der Fassionen über den Werth gewöhnlicher fremder Weine, welche direkt aus dem Ausland bezogen werden, Formular Nr. VI. der Rechnungsinstruktion für die Accisoren vom 1. Februar 1812, welche dieselben nach pos. 6. des §. 21 gedachter Instruktion von Diensteswegen auszufertigen, und von den Accisepflichtigen unterschreiben zu lassen haben, sich von den Steuerpflichtigen verschiedene Gebühren bezahlen lassen.

Da die Untererheber hiezu nicht berechtigt sind, so wird ihnen dieses strenge untersagt, und gegen die Zuwiderhandelnden im Entdeckungsfall die geeignete Strafe erkannt werden.

113.

Nro. 16648.

Die gegenseitige Kontrollirung der innern Steuern von Wein im Großherzogthum Baden, und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg, insbesondere die Belohnung der Untererheber für die desfalls vorgeschriebenen Verrichtungen betreffend.

Nach Entschließung Groß. Finanzministeriums

vom 27. v. M. Nr. 6661 wird den Untererhebern für die, durch dieseitige Verordnung vom 31. Dezember v. J. Nr. 24847, Verordnungsblatt pro 1836, Seite 6 denselben aufgetragenen Geschäfte von jeder Ordnungszahl in den Registern über die Ausfuhr- und über die Transportscheine eine Gebühr von drei Kreuzern bewilligt.

Der Untererheber legt hierüber der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt seinen Forderungszettel bei jeweiliger Abrechnung unter Anlage der betreffenden Register vor, worauf nach vorgängiger Prüfung die Auszahlung des Gebührenbetrags folgen kann.

Karlsruhe, den 2. September 1836.

Steuer-Direktion.

114.

Nro. 16804.

Die fehlende Anmerkung in den Weinkontrolregistern über die von Seiten der Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter bereits zur Untersuchung gebrachten anscheinenden Accisbefraudationen und Kontrolverletzungen betr.

Da es häufig vorkommt, daß wegen den, bei Kontrolle der Weinabfassungsregister aufgefundenen, von den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern untersucht oder den Aemtern zur Anzeige

gebracht werdenden Defraudationen und Kontrolverletzungen in den betreffenden Registern gar keine Bemerkung gemacht, oder in der Kolonne „Kontrol“ bloß mit Fragezeichen bezeichnet werden, wodurch entweder Erläuterungen verlangt oder nochmalige überflüssige Anzeigen von Seiten des diesseitigen Kontrolbureaus veranlaßt werden, so findet man sich veranlaßt, sämtliche Obergemeinden und Hauptsteuerämter anzuweisen, künftig bei entdeckten Unrichtigkeiten in den Weinkontrollregistern bei dem betreffenden Posten die kurze Bemerkung beizufügen, ob deshalb Untersuchung eingeleitet worden sey.

Karlsruhe, den 6. Sept. 1836.
Steuer-Direktion.

115.

Nro. 19019.

Die gegenseitige Kontrollirung der innern Getränkesteuern von Wein im Großherzogthum und von Wein und Branntwein im Königreich Württemberg betreffend.

Durch §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember v. J. Nr. 24847. Verordnungsblatt von 1836, Seite 7. wurden die Verrechnungen angewiesen, die Register über die nach Württemberg ausgehenden Weine und Branntweine vierteljährlich

hieder vorzulegen. Um sich nun zu verlässigen, daß keine solche Vorlage unterbleibt, wird den Obereinnehmereien nachträglich aufgegeben, wenn kein Wein oder Branntwein im Laufe eines Quartals aus ihrem Bezirk nach Württemberg ausgeführt worden ist, davon die Anzeige zu machen.

Um ferner dem diesseitigen Kontrollbureau die Zusammenstellung der einkommenden Uebersichten zu erleichtern, haben die Aecisoren für den Wein und Branntwein abgesonderte Register zu führen, und können die für ersteren angeordneten Impressen mit einer kleinen Abänderung in der Ueberschrift auch für Letztere verwendet werden.

Da man überdieß wahrgenommen hat, daß die Vorlagen der Obereinnehmereien nicht gleiche Zeitabschnitte umfassen, indem z. B. von einer Stelle die Vorlage für die Monate März, April und Mai, von einer andern für die Monate April, Mai und Juni gegeben wurde, so wird, um derartigen Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu begegnen, hierdurch weiter verordnet: daß die Register in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar für die je vorausgegangenen 3 Monate nebst einer Zusammenstellung mit besonderem Bericht anher einzusenden, nicht aber, wie es von Seiten einiger Obereinnehmereien geschehen, den Manualien anzuschließen sind.

Auch ist man zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Untererheber die über die aus Würtem-

berg und Baiern eingehenden Weine auszustellenden Transportscheine nicht in das S. 6. vorgeschriebene Register eintragen, daher dieselben wiederholt angewiesen werden, diese Register zu führen, und ihrer vorgesetzten Stelle monatlich einzusenden, welche damit nach S. 8 der Verordnung vom 17. Januar 1834. Nr. 1124. Verordnungsblatt S. 15 zu verfahren hat.

Schließlich werden die Obereinnehmerien angewiesen, die betreffenden Erheber noch insbesondere zu instruiren, daß sie die den Weineinbringern abzunehmenden Frachtbriefe der klaren Vorschrift des S. 5 gedachter Verordnung gemäß, jedesmal beurkundet an das betreffende Königl. Baiersche oder Württembergische Ausfertigungsamt zurücksenden, und nicht, wie hie und da geschehen, den Accismanualien anschließen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1836.

Steuer = Direktion.

116.

Die Kontrolirung ein-, aus- und durchgehender Weintransporte betreffend.

Alle Weintransporte im Großherzogthum unterliegen der Kontrolle, und müssen mit einer Urkunde der Zoll- oder Steuerverwaltung versehen seyn, die über die Größe, Herkunft und Bestimmung des Transports Auskunft gibt.

Vor dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein hatte sich deshalb Jeder, der Wein aus dem Auslande einfuhrte, mit der an der Grenze erhaltenen Zollquittung bis zum inländischen Bestimmungsorte auszuweisen; wer Wein durchführen wollte, beim Zollamt des Eintrittsortes einen Transitschein zu nehmen, und diesen dem Zollamte des Austrittsortes abzuliefern; wer endlich Wein aus dem Inlande ausführen wollte, beim Accisor des Ladeorts einen Ausfuhrschein zu erheben, und solchen dem Zollamt am Austrittsorte beim Ausgange des Transports abzugeben.

Der Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein macht nun aber verschiedene Abänderungen dieser Vorschriften nöthig. Es wird daher wegen Kontrolirung der aus andern Staaten in das Großherzogthum eingehenden, der aus diesem nach andern Staaten ausgehenden, und endlich der durch das Großherzogthum transitirenden Weine mit Genehmigung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehr, mithin noch unter Zollkontrolle befindet, in das Großherzogthum eingebracht oder durch dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zollver-

waltung zu handhabenden Kontrolmaafregeln in Anwendung.

Wenn aber Wein, der sich im freien Verkehre befindet, ein-, aus- oder durchgeführt wird, so treten nachfolgende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 2.

Wird Wein an der Grenze des Großherzogthums gegen Vereinsgebiet eingeführt, so hat der Führer des Transports diesen beim Accisor des ersten, auf dem Wege berührt werdenden Großh. Ortes anzumelden, daselbst den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, oder, wo solcher in duplo ausgestellt worden, das beglaubigte Duplikat abzugeben, und falls nicht der Wein in den Ort der Anmeldung selbst bestimmt ist, zum weitem Transporte einen Transportschein Lit. A. zu erheben.

Soll der Wein mit der Bestimmung nach einem Vereinsstaate und ohne Einkellerung im Großherzogthum durchgeführt werden, so erhält der Transportant den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, beziehungsweise das Duplikat, wieder zurück, und überdieß zur Legitimation beim Transport im Lande den vorgeschriebenen Transportschein.

§. 3.

Der Transportschein ist:

a) wenn der Wein einen inländischen Be-

stimmungsort hat oder einstweilen wenigstens in einem Orte des Landes auf kürzere oder längere Zeit eingefellert werden soll, bei der Ankunft in diesem Orte dem Accisor daselbst,

b) wenn der Wein unmittelbar durchgeführt wird, dem Accisor des letzten Großherzogl. Ortes beim Ausgange des Transportes, abzugeben.

S. 4.

Wird weißer Schweizerwein aus einem der Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen und Aargau in das Großherzogthum eingeführt, und von einem Großh. Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des ermäßigten Zolles von 50 fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat der Führer des Transportes vom Zollamte zugleich einen Transportschein Lit. A. zu erheben und diesen bei der Ankunft im inländischen Bestimmungsorte oder bei dem Austritte aus dem Großherzogthum nach S. 3. abzugeben.

S. 5.

Wird anderer ausländischer Wein bei einem Großh. Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38 $\frac{3}{4}$ fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weiteren Transporte des Weins mit

der Zollquittung auszuweisen, auch diese im Falle einer Einkellerung im Lande dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhändigen.

§. 6.

Geht Wein aus einem Orte des Großherzogthums nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Weintransportant beim Accisor des Landesortes einen Ausfuhrschein Lit. B. zu erheben, und solchen

a) bei der Ausfuhr über die Zollgränze dem Großh. Zollamte daselbst,

b) bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Beseinsgebiet dem Accisor des letzten Badischen Ortes abzuliefern.

Findet im Falle Lit. B. die Ausfuhr nach Württemberg statt, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, um ihn dem Accisor des ersten Württembergischen Ortes zu stellen zu können.

§. 7.

Alle zum Transport von Wein dienenden Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen oder mit der am auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsorte üblichen Eiche versehen seyn.

§. 8.

Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde erhoben zu haben, verfällt nach §. 107. Satz 3 der Accisordnung, und wer Wein

in ungeeichten Fässern führt, nach S. 107. Satz 1 der Accisordnung in eine, dem einfachen Accisbetrag gleichkommende, Strafe.

Wer die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, wird mit 1 fl. 30 fr. bestraft.

Wer Wein im Lande einfzellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsortes den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, verfällt — sofern nicht nach den Steuergesetzen die Defraudationsstrafe verwirkt ist — gleichfalls in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

Ebenso, wer Wein durch= oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten Badischen Ortes den Transport= oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben.

Karlsruhe, den 27. Januar 1837.

Steuer = Direktion.

Zum Vollzuge der Verordnung vom 27. Januar 1837, die Kontrolirung der ein=, aus= und durchgehenden Weine betreffend, wird den Großherzogl. Steuer= und Zollbehörden nachfolgende

I n s t r u k t i o n
ertheilt:

Für die Accisoren.

§. 1.

Geht Wein aus einem andern Vereinsstaate ein, so hat der Accisor des Eingangsortes —

wenn der Wein nicht in diesem Orte selbst eingefellert wird, nach §. 2 der Verordnung dem Führer des Transports den, von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, beziehungsweise das beglaubigte Duplikat desselben, abzunehmen, den Transport mit dem Frachtbriefe zu vergleichen, und den vorgeschriebenen Transportschein auszustellen.

Sodann hat er — bevor der Transportschein abgegeben wird — den Transport, wenn der Wein im Lande eingelegt werden soll, in dem Register Lit. a., und wenn er nur durchgeführt werden soll, in dem Register Lit. b. einzutragen.

Die empfangenen Frachtbriefe hat er, wenn der Wein zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt ist, dem Führer nebst dem Transportschein wieder einzuhändigen. Bleibt aber der Wein im Lande, oder soll er hier wenigstens einstweilen gelagert werden, so behält der Accisor die Frachtbriefe zurück.

Kommen die hiernach in seinen Händen verbleibenden Frachtbriefe von einem Versendungsorte aus Baiern oder Württemberg, so sind sie der Steuerstelle dieses Ortes beurfundet zurückzusenden, in allen andern Fällen aber dem Register Lit. a. beizufügen.

Die Register a. und b. hat der Accisor monatlich an die vorgesezte Obereinnehmerei (das ihm vorgesezte Hauptsteueramt) abzuliefern.

S. 2.

Wird Wein in einem Orte des Landes mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so hat der Accisor des Ladeortes, vor Abgabe des Ausfuhrscheins, das Nöthige in dem bereits vorgeschriebenen Abfassungsverzeichnisse (Verordnungsblatt der Steuerverwaltung, Jahrgang 1834. Seite 19) einzutragen, namentlich in Kolonne 6 des Verzeichnisses den Badischen Ausgangsort und die Obereinnehmeri (das Hauptsteueramt), in deren Bezirk er gehört, zu bemerken.

Wird der Wein nach Württemberg ausgeführt, so ist er ausnahmsweise in das auf Seite 9 des Verordnungsblattes der Steuerverwaltung, Jahrgang 1836, vorgeschriebene Register einzutragen.

Der Accisor erhält dann auch vom Accisamt des Württembergischen Eingangsortes den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, und hat damit sein Register zu belegen.

S. 3.

Alle Transportscheine über eingehende Weine, die dem Accisor des inländischen Einkellerungsortes zukommen, hat derselbe dem Accismanual beizulegen, und mit diesem der vorgesezten Obereinnehmeri (oder dem vorgesezten Hauptsteueramt) abzuliefern.

S. 4.

Wird Wein, der durch das Großherzogthum transitirt, oder solcher, der aus dem Großherz-

zogthum selbst herkömmt, dem Accisor des Badischen Ausgangsortes angemeldet, so hat er den Transport- oder Ausfuhrschein in Empfang zu nehmen, und mit dem Transporte zu vergleichen, auch wenn dabei nichts zu erinnern gefunden wird, den Ausgang zuzulassen, und den Transport in dem vorgeschriebenen Ausfuhrregister (Verordnungsblatt der Steuerverwaltung, Jahrg. 1828. Seite 8) einzutragen.

Die vom Führer des Transports empfangenen Transport- oder Ausfuhrscheine werden dem Register beigefügt; dann aber — wenn der Wein aus einem inländischen Wirthschaftskeller kömmt oder nach Württemberg bestimmt ist — dem Transportanten beglaubigt zurückgegeben.

Das Register über die ausgeführten Weine ist mit den beigefügten Transport- und Ausfuhrscheinen monatlich der Obereinnehmeri (dem Hauptsteueramt) abzuliefern.

§. 5.

Die Accisoren beziehen für ihre Bemühung:

- a) bei Ausfertigung der Ausfuhrscheine und deren Eintragung in das Weinabfassungsverzeichnis die längst bestimmte, auf dem Formular der Ausfuhrscheine ersichtliche Gebühr vom Weintransportanten;
- b) bei Ausfertigung der Transportscheine und der Vormerkung im Einfuhr-, resp. im

Durchfuhrregister, 3 fr. per item des Registers aus der Steuerkasse;

c) bei Abnahme der Transport- und Ausfuhrscheine im Ausgangsorte 1 fr. per Stück aus der Steuerkasse.

Für die Großherzogl. Zollämter.

§. 6.

Wird weißer Schweizerwein nach §. 4 der Verordnung bei irgend einem Groß. Zollamte in freien Verkehr gesetzt, so hat das Zollamt nebst Ausstellung der Transportscheine zugleich auch die Transporte in die Register Lit. a. oder b. einzutragen, je nachdem der Wein für das Großherzogthum oder zur Durchfuhr bestimmt ist.

Die Register sind monatlich mittelst des Hauptzollamtes der Obereinnemerei mitzutheilen, in deren Bezirk das Zollamt — das den Transportschein ausfertigte — seinen Sitz hat.

Geht der Wein nach Württemberg, so ist der Transportant durch Bemerkung auf der Zollquittung darauf aufmerksam zu machen, daß der Transport beim Accisamt des ersten Württembergischen Ortes angemeldet werden müsse.

§. 7.

Wird Wein, der über die Zollgrenze ausgeht, dem Zollamte angemeldet, so hat dieses den Transport- oder Ausfuhrschein mit dem Transporte zu vergleichen, diesen — im Fall sich dabei kein

Anstand ergibt — passiren zu lassen, hierüber das Nöthige in das nach S. 4 zu führende Register einzutragen und diesem die betreffenden Scheine beizufügen. Kommt der ausgehende Wein aus einem Wirthschaftskeller, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein ausnahmsweise wieder zurück.

Das Register mit seinen Belegen ist monatlich vermittelst des Hauptzollamtes an die Obereinnehmeri gelangen zu lassen.

S. 8.

Die Großh. Zollämter erhalten für ihre Bemühung keine besondere Belohnung. Es werden ihnen dagegen von der Obereinnehmeri resp. dem Hauptsteueramte die erforderlichen Impressen kostenfrei zugestellt.

Für die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter.

S. 9.

Die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter haben

- a) die Register, die sie nach S. 1 und 5 über die fürs Inland eingegangenen Weine erhalten, dann, wenn der Wein in ihrem Bezirke eingefellert wurde, mit den Accismanualien der Einfellerungsorte zu vergleichen, und, sofern der Wein nach einem andern Obereinnehmerbezirk bestimmt war, für die betref-

senden Obergemeinden Auszüge zu fertigen und diesen zuzusenden;

b) die nach S. 2 ihnen zukommenden Abfassungsverzeichnisse, im Fall der Wein in ihrem eigenen Bezirke wieder ausgeführt worden seyn soll, mit den Ausfuhrregistern zu vergleichen, andernfalls den Obergemeinden der Ausgangsorte Auszüge der Abfassungsverzeichnisse zuzusenden;

c) die ihnen nach Lit. a. und b. zukommenden Auszüge mit den Accismanualien resp. den Ausfuhrregistern zu vergleichen;

d) auf den Grund der nach Lit. a. b. und c. stattgefundenen Conferirung in den geeigneten Fällen weitere Untersuchung einzuleiten, endlich

e) die Register und Auszüge mit den Accismanualien hierher vorzulegen.

Diese Vorlage erfolgt rücksichtlich der Abfassungsverzeichnisse der nach Württemberg ausgegangenen Weine ausnahmsweise nur von Viertel zu Vierteljahr, und zwar im April, Juli, October und Jänner, je unter Anschluß einer Hauptzusammenstellung.

Auszüge aus Eingang-, Durchgangs- und Abfassungsverzeichnissen, die nach bereits bewirkter Vorlage der Manualien resp. Ausfuhrregister, mit denen die Vergleichung vorgenommen werden muß,

eingehen, werden unmittelbar dem dieseitigen Controlbureau übersendet.

Karlsruhe, den 27. Jänner 1837.

Steuer = Direktion.

Nro. 1465.

Indem man vorstehende Verordnung und Instruktion den Beamten der Steuerverwaltung zur Nachachtung hierdurch bekannt macht, werden die Obereinnehmer und Hauptsteuerämter angewiesen, die den Accisoren nach §. 5 der Instruktion aus der Steuerkasse bewilligten Gebühren auf den Grund der Ein- und Ausfuhrregister auszuführen, die durch die Rücksendung der Ausfuhrscheine über die nach Württemberg ausgeführten Weine den Accisoren verursachten Portoauslagen auf deßfallige Nachweisung zu vergüten, so wie endlich auch den Betrag für die, den Zollämtern nach §. 8 der Instruktion unentgeltlich zu liefernden Impressen den Rechnern nach dem Accordpreis zu vergüten und unter Anlegung der über die Impressenabgabe erhaltenen Empfangsbescheinigungen in Ausgabe zu verrechnen.

Die Verrechnung dieser letztern Ausgabe, sowie der Portoauslagen, hat sub rubr. 13 „für Dienst- und Bureauerfordernisse“, jene der vorbemerkten Gebühren sub rubr. 12a „für die Control“ zu geschehen.

Karlsruhe, den 27. Jänner 1837.

Steuer = Direktion.

A.
 Obereinnehmeri Des Eingangregisters
 (Hauptsteueramt) Ordnungszahl

Transportschein

über
 Maas Wein in
 Fässern, welche heute bei der unterzeich-
 neten Stelle durch von
 angemeldet wurde und nach
 bestimmt ist.

den ten 183

Accisor N.
 (Zollamt N.)

Anmerkungen:

- 1) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
- 2) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen — bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
- 3) Der Schein muß — wenn der Wein in einem Orte des Großherzogthums eingekellert wird, unmittelbar vor der Einkellierung an den Accisor dieses Orts, wenn aber der Wein durch das Großherzogthum transittirt, unmittelbar vor der Ausfuhr dem Accisor des letzten, auf dem Wege berührt werdenden, badischen Ortes abgegeben werden — bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

B.

Obereinmehrei des Weinabfassungsverzeichnisses
(Hauptsteueramt) Ordnungszahl

Ausfuhrschein.

Unterzeichneter bestätigt, daß unterm heutigen
durch
Maas Wein in Fässern geladen
wurden, welche er über
nach ausführen will.
. den ten 183

Accisor N.

Anmerkungen:

- 1) Wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kömmt, so hat der Accisor des Ladeortes beizusetzen:
„die Fässer sind von mir plombirt (gesiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirthschaftskeller kömmt,“
und der Accisor oder das Zollamt an der Grenze hat — im Falle die Ausfuhr wirklich statt findet, und die Plombage (oder Versiegelung) unverlegt ist — beizufügen:
„Unterzeichnetes . . . Amt bestätigt, daß die Plombage (das Siegel) unverlegt war, und der Wein wirklich ausgeführt wurde . . . den ten . . . 183
Accis- (Zoll-) Amt.“

166 I. Weinaceis und Ohmgeld.

- 2) Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
- 3) Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, und bei dem Zollamt oder dem Accisor des oben bemerkten Grenzorts abgeben — bei Strafe von 1 fl. 30 Kr.

Nur wenn der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, oder nach Württemberg ausgeht, bleibt der Ausfuhrschein in der Hand des Ausführenden.

- 4) Der Accisor darf für Ausfertigung des Scheines von Quantitäten von vier Ohm oder mehr, 4 Kr., unter vier Ohm 3 Kr. und, im Fall der Plombage (oder Versiegelung) ausserdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kr. beziehen.

Accisstation N.
(Zollamt N.)

eingeführten Weine.

Lit. a.

R e g i s t e r

183 von

Obernehmeret
(Hauptsteueramt)

über die in dem Monat

Tag der Anmel- dung.	Name Wohnort des Einbringers.	Name Wohnort des Empfängers.	Betrag. Maaß.	Kontrolle. NB. Hier wird entweder die Accisannahmer des Einführungsortes oder die Bemerkung beigefügt, daß die Einfuhr accisfrei ge- sehen ist.
Ordnungszahl				

117.

Nro. 6992.

Die Abgabe der Weinausfuhr- und Weintransportscheine über ein- und durchgehende Weine betreffend.

Die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter werden angewiesen, die Weinausfuhrscheine II. A 3. und Transportscheine über ein- und durchgehende Weine II. A 7. vom 1. Juni 1837 an in gleicher Weise wie die Weinpreis- und Transportscheine über inländische Weine (S. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1834 Nro. 1124., Verordn.-Blatt Seite 15) für jede Accisstation mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und zu paraphiren, den Verbrauch dieser Impressen von Seiten der Accisoren auf den Grund der Weineinfuhr- und Durchfuhrregister zu kontrolliren, und in dem Kontrolbuch über die Abgabe und Rücklieferung der Manualien-Impressen, so wie in der Jahresrechnung über Empfang und Abgabe für die Aufnahme beider Impressen zwei weitere Kolonnen zu eröffnen, wobei übrigens zur Unterscheidung der zweierlei Weintransportscheine die Bezeichnung „für inländische“ — und „für ein- und durchgehende Weine“ — beizufügen ist. Die Accisoren haben die auf den 1. Juni d. J. noch vorrätigen nicht nummerirten Impressen zu den Ausfuhr- und Transportscheinen über ein- und durchgehende Weine Behufs deren Nummerirung

zur Abrechnung zu bringen, da von dort an keine unnummerirten Impressen der Art mehr verwendet werden dürfen. Die verdorbenen Scheine sind den Wein- Einfuhr- und Durchfuhrregistern beizulegen.

Schließlich werden die Verrechnungen unter Bezug auf Ziffer 12 der Verordnung vom 10. Juni 1836 Nro. 10664, Verordn.-Blatt Seite 65 angewiesen, die Impressen zu den Weinpreisscheinen mit der Bezeichnung II. A 16, und jene zu den Transportscheinen über im Inland abgefaßte Weine mit der Bezeichnung II. A 17 nachträglich in das Impressenverzeichnis aufzunehmen.

Karlsruhe, den 28. April 1837.

Steuer-Direktion.

118.

Nro. 13802.

Die Accise und das Ohngeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen, insbesondere die Fertigung von Abschriften der Zollquittungen betreffend.

In Folge hohen Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. August 1837 Nro. 5598 werden in Zukunft hinsichtlich der gegen ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweine für jeden Bestimmungsort besondere, mit der Attestation über richtige Zollzahlung versehene, Transportscheine von den Großherzoglichen Zollämtern aus-

gefertigt werden, womit die von solchen Weinen bei der ersten Einlage erhobenen Accis- und Ohmgeldsposten zu belegen sind.

Man setzt hievon die Obereinnehmer und Hauptsteuerämter, so wie das Erhebungspersonal unter Bezug auf die Verordnung vom 1. Dezember 1835 Nr. 22791, Verordn.=Blatt Seite 227, mit dem Anfügen in Kenntniß, daß hiernach die Abschriften der Zollquittungen von da an, wo die Transportscheine mit der bemerkten Attestation versehen sind, nicht mehr zu fertigen seyen, und die Berechnungen der vorgeschriebenen Nachweisung statt jener Abschriften dieser Transportscheine anzuschließen haben.

Karlsruhe, den 18. August 1837.

Steuer = Direktion.